

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Artikel I

Geltungsbereich

a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Milchindustrie.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einer anderen kollektivvertragsfähigen Körperschaft als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten kollektivvertragsfähigen Körperschaften und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

c) Persönlich: Für alle Angestellten, die dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie v. 1. Nov. 1991 idgF. unterliegen.

Artikel II

Neufestsetzung der Mindestgrundgehälter

1. Mit Wirkung vom **1. November 2010** werden gem. § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie die für die einzelnen Verwendungsgruppen geltenden monatlichen Mindestgrundgehälter laut beiliegender Gehaltsordnung neu festgelegt.
2. Jene Mehrzahlung, die ein/e Angestellte/r am 31. Oktober 2010 gegenüber dem bis dahin geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt aufweist, bleibt ihm/ihr in ihrem euromäßigen Ausmaß, auch bei Anwendung des neuen, ab 1. November 2010 geltenden Mindestgrundgehaltes gewahrt.
3. Die Mehrzahlung bleibt ihm/ihr auch dann gewahrt, wenn er/sie innerhalb seiner/ihrer Verwendungsgruppe durch Zeitvorrückung eine höhere Mindestgrundgehaltsstufe erreicht.
4. Eine Mehrzahlung im Sinne des Abs. 2 bleibt dann nicht aufrecht, wenn der/die Angestellte in eine höhere Verwendungsgruppe umgestuft wird. Der tatsächliche Bezug des Angestellten darf jedoch im Falle einer solchen Umstufung nicht gekürzt werden und hat überdies jeweils jenem Bezug zu entsprechen der, der/dem Angestellten bei Verbleib in der früheren Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 2 gebührt hätte.
5. Das Mindestgrundgehalt beträgt ab 1. November 2010 EURO 1.234,07. Davon ausgenommen sind Ferialangestellte.

Artikel III Deputate

Jede/r Angestellte hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug von täglich einem Liter Vollmilch (in Flaschen etc.). Dieses Deputat kann durch innerbetriebliche Vereinbarung in wertmäßig gleicher Höhe durch ein Butterdeputat ersetzt werden. Jede/r Angestellte hat darüber hinaus das Recht zum unentgeltlichen Bezug von einem Kilogramm Butter pro Monat. Jede/r Angestellte hat weiters Anspruch auf unentgeltlichen Bezug von inländischem Käse im Wert von EURO 7,06 pro Monat.

Bisherige günstigere Bedingungen in den Betrieben hinsichtlich der Deputate bleiben aufrecht und dürfen nicht zu Ungunsten der Angestellten abgeändert werden.

Artikel IV Nachtarbeit

In Abänderung des § 6 Nachtarbeit des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 idgF. wird die Nachtzeit, für die Sondervergütung gebührt, von 21:00 - 6:00 Uhr ^{*)} festgesetzt.

Artikel V Überstundenpauschale

Die Überstundenpauschalien sind um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den die Monatsgehälter gem. Artikel II Z. 1 und 2 angehoben wurden.

Artikel VI Vergütung für Mittagessen

Angestellte, die zwischen 11:00 bis 13:00 außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und daher keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben, erhalten eine Vergütung im Ausmaß EURO 13,56.

Artikel VII Kühlraumzulage

Angestellte, die unter erschwerten Bedingungen im Sinne des § 68 EStG (niedrige Temperaturen in Kühlräumen) beschäftigt sind, können für die Zeit dieser Arbeit im Wege einer innerbetrieblichen Regelung eine Zulage in Höhe bis zu 5 % des kollektivvertraglichen Grundgehaltes erhalten.

^{*)} Darüber hinausgehend wurde durch Empfehlung vom 7.7.1978 die Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 6:00 festgelegt.

Artikel VIII Fehlgeldentschädigung

Angestellte mit Inkassotätigkeit erhalten eine monatliche Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von EURO 20,13. Für Angestellte der Verwendungsgruppe V und VI ist diese Fehlgeldentschädigung durch ihre Einstufung abgegolten.

Artikel IX Bekleidungszulage

Angestellte, die ständig im Außendienst beschäftigt sind (ausgenommen VerkaufsfahrerInnen, HofberaterInnen) erhalten eine jährliche Bekleidungszulage von EURO 438,02, die jeweils am 1. Juli fällig ist. Durch Betriebsvereinbarung kann ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt werden.

Artikel X Weihnachtszuwendung

Jede/r Angestellte erhält als Weihnachtszuwendung Käse im Wert von EURO 7,06 und einem Kilogramm Butter.

Artikel XI Betriebsvereinbarung Deputatablöse

Durch Betriebsvereinbarung können das Milch-, das Butter- sowie das Käsedeputat und die Weihnachtszuwendung in Geld abgelöst werden. In Betrieben ohne Betriebsrat kann eine Ablöse durch Einzelvereinbarungen erfolgen, die der Zustimmung des Kollektivvertragspartners der Angestellten bedürfen. Diese gilt als erteilt, wenn die Gewerkschaft innerhalb von 3 Wochen (ab Übersendung der Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes) keinen Widerspruch erhebt.

Artikel XII

Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 1. November 2011 in Kraft.

Wien, am 15. November 2010

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. SIMON

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

KATZIAN

PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

PRUSA